



Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar
Bureau du Grand Conseil, Section ExaPar

27.3.2023

Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung)

Auswertung der Vernehmlassung (16. November 2022 – 22. Februar 2023)

1. Zusammenfassung

Eingegangen sind 31 Vernehmlassungsantworten von Behörden, Parteien, Gemeinden, Gemeindeverband und Regionalkonferenz sowie des Kirchgemeindeverbandes, wovon 13 Vernehmlassungsteilnehmende auf inhaltliche Bemerkungen verzichtet oder nur Einzelhinweise angebracht haben.

Viele, die sich inhaltlich zur Vorlage geäußert haben, stimmen der Vorlage zu oder schlagen nur in einigen Punkten Änderungen vor, so insbesondere die SVP, Grüne, GLP, Die Mitte, EVP und EDU. Nur teilweise unterstützt bzw. in wesentlichen Belangen abgelehnt wurde die Vorlage von SP und FDP bzw. Regierungsrat (vgl. nachfolgende Übersichtstabelle).

Mehrheitlich *abgelehnt* wird das *Notverordnungsrecht für den Grossen Rat* (SVP, SP, FDP, GLP, EVP, RR). Den *anderen Änderungsvorschlägen* wird mehrheitlich *zugestimmt*, so der Rechtsetzung bei Dringlichkeit, der raschen Genehmigung regierungsrätlicher Notverordnungen, der vorgängigen Konsultation eines Ratsorgans zu geplanten Ausgaben und Verordnungen (mitunter in modifizierter Form), der Berichterstattungspflicht an den Grossen Rat zu kantonal angeordneten Massnahmen sowie der Möglichkeit zur Verkürzung von Vorstossantwortfristen in Krisenzeiten.

Detailliertere Hinweise zu den Vernehmlassungsantworten folgen unter Ziffer 2.

Kategorie	Zustimmung oder Änderungsvorschläge nur in einigen Punkten	nur teilweise Unterstützung	Verzicht auf inhaltliche Stellungnahme bzw. Einzelhinweise
Behörden	CAF	Regierungsrat CJB	Justizleitung Verwaltungsgericht Finanzkontrolle Regierungsstatthalterämter Dienst für begleitende Rechtsetzung ¹
Parteien	SVP, Grüne, GLP, Die Mitte, EVP, EDU	SP, FDP	
Interessenverbände	BSPV		VBG
Gemeinden, Regionen	Bern, Biel, Burgdorf	Gemeinderat Thun, Worb	Langenthal, Ostermundigen, Spiez, Steffisburg, Stadt Thun, Zollikofen, Regionalkonferenz Oberland-Ost
Kirchen	KGV		

¹ Der Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit der Staatskanzlei schlug verschiedene gesetzestechnische und redaktionelle Änderungen vor sowie Einzelhinweise. Nachfolgend werden nur Letztere erwähnt, Erstere konnten meist übernommen werden.

2. Vernehmlassungsantworten

2.1 Behörden

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
Regierungsrat	<p>Der Regierungsrat bedauert, dass das Büro nicht vor Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens einen <i>mündlichen Austausch</i> mit ihm durchgeführt habe, welcher eine Erörterung der Erkenntnisse aus der <i>Evaluation des Krisenmanagements</i> während der Covid-19-Pandemie ermöglicht hätte. Auch sei es für den Regierungsrat schwer verständlich, dass die Vernehmlassung vor Beratung dieser Evaluation durch den Grossen Rat² auslöset worden sei.</p>		<p>Der Regierungsrat bekam vor der Vernehmlassung, vom 15.6. – 7.9.2022, die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Konsultationsverfahrens zur Vorlage zu äussern. Dabei ersuchte er um Berücksichtigung von Anträgen und erklärte sich bereit, seine Haltung zur Vorlage auch noch an einer Sitzung mündlich zu erörtern. Das Büro nahm von der Konsultationsantwort Kenntnis und gab dem Regierungsrat am 14.11.2022 eine detaillierte Rückmeldung. Mitte Dezember 2022, nach Eröffnung der Vernehmlassung, deponierte der Regierungsrat den ausdrücklichen Wunsch nach einem mündlichen Austausch zu vorliegendem Geschäft. Dieser wurde sofort anberaumt, insbesondere wie gewünscht noch vor Beratung des Evaluationsberichts in der Frühlings-Session 2023.</p> <p>Zur Evaluation: Der Regierungsrat hat den <i>Evaluationsauftrag auf das kantonsinterne Krisenmanagement beschränkt</i> und bewusst eine Evaluation der von ihm während der Pandemie beschlossenen kantonalen Massnahmen (z.B. zu Verbot von Messen, Beschränkungen Öffnungszeiten Restaurationsbetriebe, Schulschliessung etc.) ausgeklammert, obwohl ein Vorstoss des Grossen Rates das an sich verlangt hatte (M 108-2021). Auch das <i>institutionelle Gefüge und andere durch die vorliegende Vorlage betroffene Bereiche waren NICHT Gegenstand der Evaluation</i>. Von den Evaluatoren angehört wurden deshalb seitens Kanton auch nur die sieben Regierungsmitglieder und 19 höhere Verwaltungskader sowie der Generalsekretär des Grossen Rates, hingegen kein einziges Grossratsmitglied in dieser Funktion; daneben wurden noch 16 externe Stakeholder angehört. Soweit sich die Evaluation doch zur Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat äussert, gibt sie im</p>

² Vgl. Bericht des Regierungsrates vom 31.8.2022 «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons während der Covid-19-Pandemie», traktandiert worden für den Grossen Rat mit Antrag auf Kenntnisnahme für die Frühlingssession 2023.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
(Fortsetzung: Regierungsrat)	<p>Für den Regierungsrat treffe die dem Geschäft zugrundeliegende «These» nicht zu, wonach das bernische Parlament in einer Krise seine Aufgaben nicht im gewünschten Mass wahrnehmen könne. <i>Es liege in der Natur der verfassungsmässigen Kompetenzordnung, dass in Krisenzeiten die Staatsführung hauptsächlich beim Regierungsrat liegen müsse, was zudem nicht in Frage gestellt werden dürfe</i> (Art. 66 Abs. 1 KV). Die <i>Legislative sei zudem gar nicht in der Lage</i>, in Krisensituationen kurzfristig zu reagieren und schnelle Entscheide zu treffen.</p>		<p>Wesentlichen die Verwaltungssicht wieder (und beschränkt auf die Corona-Situation). Selbst unter diesen Umständen – <i>bloss untergeordnete Rolle des Evaluationsberichts für vorliegende Vorlage</i> – kommt die Evaluation im Übrigen zum Schluss, der Grosse Rat hätte von der Regierung stärker in die Entscheidungsfindung einbezogen werden sollen.</p> <p>Dass <i>Handlungsbedarf</i> besteht, hat die Corona-Situation ab März 2020 gezeigt, ist so bei einer Anhörung von Experten im Mai 2021 bestätigt worden und entspricht auch den Erkenntnissen im Bundesparlament und der Rechtslehre.³ Das als blosser These abtun zu wollen, verkennt das Problem. Zudem ist rasches Handeln der Regierung in Krisenzeiten zweifellos geboten. Der vorgeschlagene, <i>stärkere Miteinbezug des Grossen Rates</i> – mit weder zeitlich aufschiebender, noch inhaltlich bindender Konsultation – ist damit nicht ausgeschlossen. Weder Naturrecht noch Verfassung weisen im Übrigen die Staatsführung dem Regierungsrat zu. Im Gegenteil zeichnet sich das bernische Staatswesen durch <i>Kooperation der verschiedenen Staatsgewalten</i> aus (Art. 66 Abs. 1 KV)⁴. Insbesondere obliegt es dem <i>Grossen Rat</i> als Volksvertretung und nicht dem Regierungsrat, die <i>politischen Leitentscheide</i> des Kantons zu treffen (vorbehältlich der Rechte des Volkes, Art. 1 GRG). Daran ändert eine Volkswahl (auch) der Regierung nichts. Schliesslich geht es auch zu weit, vorauseilend zu sagen, es wäre dem Grossen Rat ohnehin nicht möglich, sich so aufzustellen, um von Mitwirkungsrechten Gebrauch zu machen. Insbesondere der hauptbetroffenen <i>Finanzkommission</i> ist es <i>ohne Weiteres zuzutrauen, zu wichtigen Fragen rasch Stellung nehmen zu können</i>.</p>

³ Vgl. dazu auch Vortrag zur Vorlage, inkl. weiterführende Hinweise in Fussnote 2.

⁴ Artikel 66 Absatz 1 KV lautet wie folgt: «Die Organisation der Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Keine Behörde darf staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt ausüben».

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
<p>(Fortsetzung: Regierungsrat)</p>	<p>Das Notverordnungsrecht des Grossen Rates, die vorgängige Konsultation zu regierungsrätlichen Notverordnungen, die Konsultation über Anfang und Ende einer ausserordentlichen Lage sowie die nachträgliche Berichterstattung würden die <i>Handlungsfähigkeit</i> des Kantons <i>beschränken</i> und keinen Mehrwert zum geltenden Recht darstellen. Handlungsbedarf bestünde einzig bei der Rechtsetzung bei Dringlichkeit, vermehrter Information der Kommissionen zu Verordnungsgebung und Ausgabenbeschlüssen, der Verkürzung von Vorstossantwortfristen in bestimmten Fällen und der raschen Genehmigung regierungsrätlicher Notverordnungen.</p> <p>Der Regierungsrat begrüsst die <u>Rechtsetzung bei Dringlichkeit</u>, konkret auch, dass eine solche Vorlage unbefristet erlassen und innert sechs Monaten dem obligatorischen Referendum unterbreitet würde. Beim Quorum für die Beschlussfassung im Grossen Rat bevorzugt der Regierungsrat <u>Variante 2</u> (Zustimmung von 2/3 der Mitglieder). Zu klären sei noch, ob ein separater Dringlichkeitsbeschluss nötig sei.</p>	<p>für Variante 2 (zu Art. 74a Abs. 1 KV)</p>	<p>Weder die <i>Handlungsfähigkeit des Regierungsrates</i> noch des Kantons wird durch die Vorlage eingeschränkt: Der Regierungsrat kann und soll bei Dringlichkeit weiterhin rasch handeln. Die Konsultation eines Ratsorgans steht dem nicht im Wege, weil die Regierung weder auf eine allenfalls noch ausstehende Konsultationsantwort warten müsste noch inhaltlich an eine allfällige Stellungnahme gebunden wäre. Was die <i>Handlungsfähigkeit des Kantons</i> angeht, wird diese durch die Vorlage im Gegenteil gestärkt (zu Einzelheiten weiter unten).</p> <p>Eine Mehrheit der Vernehmlasser hat sich für Variante 2 ausgesprochen. Der Ausschuss schliesst sich dem an.</p> <p>Im Übrigen erfolgt im Bund wegen des Zweikammersystems ein separater Beschluss der Räte zur Dringlichkeit, weil über die Dringlichkeit erst nach Differenzbereinigung zwischen den beiden Räten entschieden werden kann. Im Kanton Bern ist das <i>nicht nötig</i>. Wie im Vortrag erwähnt, ist das Inkrafttretungsdatum (sofort oder später/ordentlich) Teil der Erlassberatung und wird dieses vor der Schlussabstimmung festgelegt. Deshalb ist im Zeitpunkt der Schlussabstimmung klar, welches Quorum nötig ist (bei sofortigem Inkrafttreten das qualifizierte Mehr, bei ordentlicher Inkraftsetzung das normale). Das Verfahren ähnelt der Budgetberatung. Auch dort ist vor der Schlussabstimmung klar, ob ein Defizit vorliegt (dann qualifiziertes Mehr nötig, sonst normales Mehr ausreichend [Art. 101a Abs. 3 KV]). Ein separater Beschluss ist unnötig (vgl. auch Hangartner/Kley/Braun/Glaser, S. 831)</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
(Fortsetzung: Regierungsrat)	<p><u>Notverordnungen des Grossen Rates lehnt der Regierungsrat ab.</u> Es habe bei der klaren Aufgabenteilung mit Führungsverantwortung der Regierung entsprechend der verfassungsmässigen Kompetenzordnung zu bleiben. Verordnungen seien überdies klassisches Rechtsetzungsinstrument der Exekutive, nicht der Legislative.</p> <p>Notverordnungen seien zudem unnötig, da regierungsrätliche Notverordnungen durch die Genehmigung durch den Grossen Rat einer ausreichenden demokratischen Kontrolle unterlägen. Sie seien überdies ungeeignet bzw. würden die Handlungsfähigkeit des Kantons gefährden. Denn sie könnten regierungsrätliche Notverordnungen nicht ersetzen oder abändern, und zu befürchten sei, dass es zu einer Blockierung des Kantons kommen könnte, schlimmstenfalls zu einem Machtkampf zwischen</p>	Art. 74b neu KV: Streichen	<p>Die Notverordnungscompetenz des Grossen Rates würde auf Verfassungsstufe normiert und wäre mit dem dem bernischen Staatswesen zu Grunde liegenden kooperativen Gewaltenteilungsverständnis problemlos vereinbar (Art. 66 Abs. 1 KV). <i>Notverordnungen</i> in ausserordentlichen Lagen zeichnen sich zudem dadurch aus, dass sie auch ohne gesetzliche Grundlage erlassen werden und notfalls von der verfassungsrechtlich an sich vorgegebenen Kompetenzordnung abweichen könnten.⁵ Es handelte sich deshalb gerade <i>nicht um klassische Verordnungsmaterie</i>, sonst müsste gar nicht auf Notverordnungen zurückgegriffen werden, sondern könnte der Regierungsrat einfach normale Verordnungen erlassen (Art. 88 Abs. 2 KV). Inhalte von Notverordnungen stellen vielmehr oft <i>materiell Gesetzesmaterie</i> dar. So waren denn auch viele vom Regierungsrat während der Corona-Pandemie verordnete kantonale Massnahmen von grosser Tragweite und hoher politischer Bedeutung (z.B. Verbot gewisser Veranstaltungen, Verbot von Messen, Schliessung von Museen, Beschränkung Öffnungszeiten Restaurationsbetrieben etc.). Solch wichtige Bestimmungen müssten normalerweise auf Gesetzesstufe normiert werden (Art. 69 Abs. 4 KV).</p> <p>Das <i>Bundesparlament</i> kennt als «Notnagel» <i>eigenes Notverordnungsrecht</i> (Art. 173 Abs. 1 Bst. c BV). Dass es davon bislang keinen Gebrauch gemacht hat, zeigt, dass Legislativen mit diesem Instrument verantwortungsvoll umgehen können. Auch Notverordnungen des Grossen Rates wären nur im Notfall eingesetzt worden, beispielsweise bei Ausfall der Regierung. Diese Möglichkeit hätte – entgegen der Ansicht des Regierungsrates – die Handlungsfähigkeit des Kantons gesichert. Die</p>

⁵ Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Kommentar zu Art. 91 KV, S. 491.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
<p>(Fortsetzung: Regierungsrat)</p>	<p>den Staatsgewalten, was das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat schädigen könnte. Schliesslich brächten parlamentarische Notverordnungen auch keine nennenswerten Vorteile gegenüber einem dringlichen Gesetz.</p> <p>Was eine <u>rasche Genehmigung regierungsrätlicher Notverordnungen</u> betrifft, <i>begrüssst der Regierungsrat</i> die Klärung hinsichtlich der «Sofortigkeit». Er schlägt allerdings den nebenstehenden Wortlaut vor.</p>	<p>Art. 46a neu GRG: «Der Grosse Rat... genehmigt... sofort an einer <u>ordentlichen</u> oder zusätzlichen Session...»</p>	<p>vorgesehenen Hürden für Notverordnungen des Grossen Rates (hohes qualifiziertes Mehr nötig) zeigten auch, dass grossräthliche Notverordnungen nur als «ultima ratio» gedacht waren. Von einem Eingreifen- oder Abändernwollen regierungsrätlicher Verordnungen war nie die Rede, das wäre auch gar nicht zulässig. Auch eine Kompetenzvermischung wäre ausgeschlossen gewesen. Eine allfällige Notverordnung des Grossen Rates wäre – wie auf Bundesebene – einer allfällig entgegenstehenden Notverordnungsbestimmung des Regierungsrates vorgegangen (Art. 74b neu Abs. 2 KV). Der Regierungsrat verfügt ohnehin weiterhin über sein eigenes Notverordnungsrecht, welches, allerdings wie seit je der Genehmigung des Grossen Rates bedarf (Art. 91 KV). Somit hat bereits bisher der Grosse Rat das letzte Wort. Die vom Regierungsrat erwähnten (theoretisch möglichen) Machtkämpfe wären schon nach bisherigem Recht möglich.</p> <p>Angesichts dessen aber, dass das Notverordnungsrecht des Grossen Rates in der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt worden ist, verzichtet der Ausschuss, dieses weiterzuverfolgen. Das Instrument der dringlichen Gesetzgebung ist vordringlicher.</p> <p>Dieser Vorschlag wird nicht übernommen, sonst könnte mit der Genehmigung problemlos bis zu einer nächsten ordentlichen Session zugewartet werden, was nicht der Verfassungsvorgabe («sofort», vgl. Art. 91 KV) entspräche. Der Ausschuss schlägt neu aber vor festzulegen, dass die Genehmigung <i>spätestens innert sechs Wochen</i> seit Beschlussfassung durch den Regierungsrat zu erfolgen hat.</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
(Fortsetzung: Regierungsrat)	<p>Der Regierungsrat <i>lehnt</i> sodann die <u>vorgängige Konsultation eines Ratsorgans zu Verordnungen und Ausgabenbeschlüssen</u> ab. Eine generelle, mit-schreitende Konsultation sei nicht praktikabel, weil in einer Krise eine Konsultationsfrist von wenigen Stunden die Regel darstelle und etwa die Finanzkommission innert höchstens 24 Stunden zu einem Ausgabenbeschluss müsste Stellung nehmen können. Zudem würde dies zu zusätzlichem Aufwand in der Verwaltung und zu Bürokratie ohne Mehrwert führen sowie nur einen pro-Forma-Einbezug darstellen. Eine nachträgliche Informationspflicht sei praxistauglicher und habe sich bei Ausgaben mit der nachträglichen Information der Finanzkommission bewährt. Es könne deshalb auch zu Verordnungen ein nachträglicher Einbezug des zuständigen Ratsorgans eingeführt werden.</p>	<p>Art. 41a neu GRG, Art. 80 Abs. 3 KBZG, Art. 36 Abs. 2a GO: Streichen Als Alternative könne eine nachträgliche Informationspflicht bei Verordnungen in Krisenzeiten eingeführt werden.</p>	<p>Vorab ist festzuhalten, dass <i>Kommissionen schon nach bisherigem Recht verlangen können, zu einem Verordnungsentwurf vorgängig konsultiert zu werden</i> (Art. 41 Abs. 2 GRG). Eine Streichung des geplanten neuen Art. 41 GRG würde daran nichts ändern. Der Hauptzweck der neuen Bestimmung liegt vor allem in der besseren Information, da diese in Krisenzeiten nicht bloss alle drei Monate erfolgen würde, sondern infolge der Konsultationspflicht stetig. Die heute faktisch bestehende Holschuld der Kommissionen wird zu einer <i>Bringschuld</i> des Regierungsrates. Zudem wird ratsseitig das Ratsorgan schon bestimmt, das in Krisenzeiten zuständig sein wird (FiKo), was Voraussetzung ist, damit das Parlament in zeitlicher Hinsicht überhaupt von seinen Möglichkeiten Gebrauch machen kann. Inwiefern die vorgängige Konsultation tatsächlich praktikabel ist, wird die Zukunft zeigen. Abgesehen davon aber, dass nicht in jeder Krise Verordnungen innerhalb weniger Tage mehrmals geändert werden müssen – was auch während der Corona-Zeit nicht oft der Fall war – darf auch nicht zum Vornherein schon angenommen werden, dies würde das zu konsultierende Organ überfordern. <i>Insbesondere der Finanzkommission ist es ohne Weiteres zuzutrauen, zu wichtigen Fragen rasch Stellung nehmen zu können.</i> Bei Ausgaben im Besonderen, die nach Beschlussfassung definitiv gesprochen und nicht wie Verordnungen nötigenfalls wieder rückgängig gemacht werden können, hat die Corona-Zeit eindrücklich gezeigt, dass eine <i>bloss nachträgliche Information eine zu schmale demokratische Abstützung</i> darstellt.⁶ Der Bund verlangt deshalb bei «dringlichen Bundesausgaben» nicht nur eine vorgängige Zustimmung (!)</p>

⁶ Die Finanzkommission hat deshalb die Abstützung selbst von sehr hohen Ausgaben einzig auf Artikel 80 KBZG ausdrücklich in Frage gestellt. Gegenwärtig kann der Regierungsrat Ausgaben in alleiniger Kompetenz beschliessen und wird die FiKo nur *nachträglich orientiert* (Tätigkeitsbericht 2021 FiKo, S. 14). Dieses System hat sich somit nicht bewährt. Im Bund ist eine vorgängige *Zustimmung* durch die FinDel erforderlich.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
(Fortsetzung: Regierungsrat)	<p>Auch die <u>Konsultationspflicht des Büros zu Auffassung von Beginn und Ende einer ausserordentlichen Lage lehnt der Regierungsrat ab</u>. Einerseits könne eine solche nicht nur auf Stufe Geschäftsordnung festgelegt werden, weil Exekutive und Legislative damit den Beginn und Ende einer ausserordentlichen Lage festlegen müssten. Andererseits bringe eine Konsultation keinen Mehrwert, weil sich das Bestehen einer ausserordentlichen Lage durch konkrete Anordnungen von Notrechtsmassnahmen oder -verordnungen manifestiere.</p>	<p>Art. 24 GO Bst. c3 GO, Art. 27 GO Abs. 4a GO</p>	<p>durch die Finanzdelegation beider Räte, sondern auch eine nachträgliche Genehmigung durch die Bundesversammlung. Schliesslich ist auch die <i>vorgängige Information bei Verordnungen</i> nötig, um Notrechtshandeln demokratisch besser abzusichern. <i>National- und Ständerat</i> haben das bereits so beschlossen, und auch der <i>Kanton Zürich</i> will diese Massnahme vorsehen. Aus allen diesen Gründen hält der Ausschuss an der vorgängigen Konsultation fest.</p> <p>Wie im Vortrag erwähnt, ist völlig unbestritten, dass im Kanton Bern allein die <i>tatsächlichen Verhältnisse entscheiden</i>, ob eine ausserordentliche Lage vorliegt und folglich <i>notrechtliches Handeln möglich ist</i>. Dementsprechend und entgegen der Annahme des Regierungsrates verlangen die Bestimmungen auch nicht, dass Regierung und Parlament Beginn und Ende einer ausserordentlichen Lage festlegen müssten. Die Regelung bezweckt gemäss Vortrag vielmehr, dass sich die <i>beiden Staatsgewalten austauschen</i>, was als nötig erachtet wird, weil das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage den Erlass von Notverordnungen erlaubt (Art. 91 KV). Ein Austausch unter den Staatsgewalten soll zu einem <i>gemeinsamen Verständnis</i> beitragen. Zu der vom Regierungsrat erwähnten möglichen Verwirrung in der Öffentlichkeit kommt es, wenn sich die Staatsgewalten nicht austauschen oder widersprüchliches Verhalten vorliegt.⁷</p> <p>Um noch deutlicher als bisher zu betonen, dass ein <i>Austausch</i> bezweckt wird, d.h. ein <i>Dialog</i>, ohne dem Regierungsrat eine andere Sicht der Dinge aufzwingen zu wollen, werden die Bestimmung entsprechend präzisiert (Austausch).</p>

⁷ Der Regierungsrat informierte z.B. bei der Corona-Pandemie am 18.6.2020 mit Medienmitteilung, dass er die ausserordentliche Lage für beendet erachte, ungeachtet dessen, dass gewisse Notverordnungen noch bis im Frühling 2021 in Kraft waren und der Regierungsrat dem Grossen Rat für die Herbst-Session 2020 sogar noch eine Änderung einer Notverordnung zur Genehmigung unterbreitete.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
<p>(Fortsetzung: Regierungsrat)</p>	<p>Mit einer <u>verkürzten Vorstossantwortfrist für bestimmte Fälle</u> erklärt sich der Regierungsrat <i>einverstanden</i>, auch wenn er einer Verkürzung an sich kritisch gegenübersteht. Der Regierungsrat befürchtet eine zusätzliche Belastung der Verwaltung, verweist auf die schon bestehende Möglichkeit der Dringlicherklärung und nimmt nicht an, dass weitere Verkürzungen erreicht werden könnten.</p> <p>Eine <u>nachträgliche Berichterstattung an den Grossen Rat über Massnahmen des Kantons in ausserordentlichen Lagen und Krisen</u> <i>lehnt</i> der Regierungsrat <i>ab</i>. Das Ziel, aus Krisen zu lernen und gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft abzulegen, sei auch dem Regierungsrat ein Anliegen. Die Regelung sei aber unnötig. Wie die Evaluation des Corona-Krisenmanagements gezeigt habe, habe der Regierungsrat aus eigener Initiative eine Überprüfung eingeleitet. Der Grosse Rat könne ohnehin mit seinem parlamentarischen Instrumentarium eine vertiefte Berichterstattung anregen.</p>	<p>Art. 41a neu Abs. 3 GRG: Streichen.</p>	<p>Das bestehende Instrumentarium der Dringlicherklärung garantiert keine schnellere Beantwortung als bis zur nachfolgenden Session (d.h. einem Vierteljahr), was in einer Krise viel zu spät ist. Eine <i>schnellere Beantwortung soll deshalb in Rücksprache mit der Regierung möglich sein</i>, wie das im <i>Bund</i> im Übrigen noch «strenger» beschlossen wurde. Eine Verkürzung bleibt zum Vornherein beschränkt auf Motionen des Büros und der Kommissionen und nur, sofern sie mit 2/3 der Stimmen beschlossen worden sind und in direktem Zusammenhang mit einer ausserordentlichen Lage oder Krise stehen.</p> <p>Die vom Regierungsrat erwähnte Evaluation hat gerade gezeigt, dass es die Regelung braucht. Denn die <i>kantonalen Massnahmen wurden bewusst ausgeklammert</i>, der Regierungsrat beschränkte die Evaluation auf das kantonsinterne Management. Auch das bestehende parlamentarische Instrumentarium reicht nicht aus, wie die Motion 108-2021 offenbart hat. Obwohl sie eine Evaluation der Massnahmen forderte, kündigte der Regierungsrat bereits in der Antwort an, einzig das Krisenmanagement zu prüfen, wie dies dann so auch erfolgte. Einwirkenwollen einzig mit Vorstössen führt deshalb kaum zum Ziel und dauert auch viel zu lang. Die geforderte Berichterstattung gewährleistet hingegen, dass tatsächlich eine Aufarbeitung erfolgt – immer mit dem Ziel von «<i>lesson learned</i>» im Hinblick auf eine nächste, vergleichbare Situation.</p> <p>Aus allen diesen Gründen hält der Ausschuss an der nachträglichen Berichterstattungspflicht fest.</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
<p>CJB (BJR/Conseil du Jura bernois)</p>	<p>Die Bestimmungen, die dem Grossen Rat einen gewissen Handlungsspielraum geben, um im Krisenfall zu legiferieren, werden als nötig erachtet, namentlich die dringliche Gesetzgebung (Art. 74a KV) und die rasche Genehmigung regierungsrätlicher Notverordnungen (Art. 46a GRG). Den weiteren Bestimmungen wird mit Skepsis begegnet; der Grosse Rat sei während der Corona-Zeit jeweils rechtzeitig konsultiert worden. Zudem könnten die vorgeschlagenen Bestimmungen namentlich bei dringenden Ausgaben die Handlungsfähigkeit einschränken.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p>CAF (RFB/Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne)</p>	<p>Dem CAF stünden nach Sonderstatutgesetz gewisse Kompetenzzonen zu, die auch in Krisenzeiten zu beachten seien. Während der Pandemie sei der CAF gut einbezogen worden (von BKD im Kulturbereich), was auch in Zukunft so erfolgen solle, insbesondere bei Notverordnungen des Grossen Rates. Die Vorlage und der Vortrag seien dementsprechend zu ergänzen, desgleichen die VMV.</p>	<p>Präzisierung von Art. 74b (neu) KV oder GRG mit Konsultation CAF sowie generell der VMV zu Vorlagen des Grossen Rates.</p>	<p>Der Einbezug bei der Gesetzgebung erfolgt nach den Bestimmungen der VMV (insb. Art. 4 und 16 VMV). Diese unterscheiden nicht, ob eine Vorlage des Regierungsrates oder des Grossen Rates zur Diskussion steht, weshalb sich spezielle Regelungen erübrigen; sie wären ohnehin nicht nur auf Grossratsvorlagen zu beschränken.</p>
<p>Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit</p>	<p>Es wird um Berücksichtigung diverser rechtsetzungstechnischer oder redaktioneller Hinweise er sucht.</p> <p>Bei dringlichen Gesetzen (Art. 74a KV) handle es sich um ein analoges Instrument des Grossen Rates wie das dringliche Verordnungsrecht des Regierungsrates nach Art. 88 Abs. 3 KV. Beide könnten damit situativ und rasch reagieren. Es solle deshalb auch beide Male von «zeitlicher Dringlichkeit» gesprochen werden.</p>		<p>Die meisten rechtsetzungstechnischen und redaktionellen Hinweise wurden übernommen.</p> <p>Es handelt sich nicht um parallele Verfassungsbestimmungen, denn dringliche Gesetze können aus verschiedenen Gründen erfolgen (wenn Dringlichkeitsvoraussetzungen erfüllt sind). Hingegen steht das <i>dringliche Verordnungsrecht</i> des Regierungsrates nach Art. 88 Abs.3 KV dem Regierungsrat <i>einzig zur Einführung übergeordneter Rechts</i> zur Verfügung, sein sachlicher Anwendungsbereich ist damit eingeschränkt. Überdies ist derlei Verordnungsrecht des Regierungsrates ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen. Die Terminologie der beiden Verfassungsbestimmungen ist deshalb nicht zu vereinheitlichen. Im Übrigen wurde «Keinen Aufschub duldend» für Art. 74a KV</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	<p>Notverordnungen des Grossen Rates würden eine Abkehr von einer langjährigen bewährten Tradition bedeuten und seien rechtsstaatlich problematisch, weshalb empfohlen werde, darauf zu verzichten. Der Grosse Rat könne bereits Dekrete erlassen mit gesetzsergänzenden und vertretenden Bestimmungen, sofern eine entsprechende Ermächtigung im Gesetz bestünde.</p> <p>Es frage sich auch, ob der Begriff «Krise» wie auch eine «Katastrophe» nicht unter den übergeordneten Ausdruck «ausserordentliche Lage» falle und deshalb darauf verzichtet werden könne oder sonst auf Verfassungsstufe zu verankern sei (bei Art. 74b KV).</p>		<p>vom Regierungsrat in der Konsultation so vorgeschlagen und entspricht der Bundes-Terminologie (vgl. Art. 165 Abs. 1 BV).</p> <p>Es gibt keine langjährige Tradition mit Notverordnungen. Soweit überblickbar musste der Regierungsrat während der Corona-Pandemie erstmals Notverordnungen erlassen. Gleich im Bund, welcher überdies ein Notverordnungsrecht des Parlaments kennt. Dekrete als Handlungsinstrument des Grossen Rates reichen nicht immer aus. Die Corona-Situation hat insbesondere die Notwendigkeit dringlicher Gesetzgebung belegt.</p> <p>Der Vortrag äussert sich in Ziffer 4 eingehend zur Begrifflichkeit (ausserordentliche Lage, Krise, Katastrophe). Bei den vorliegenden Erlassänderungen wird bewusst einzig zwischen «ausserordentlicher Lage» und «Krise» unterschieden. Eine ausserordentliche Lage setzt Unmittelbarkeit voraus, demgegenüber <i>kann eine Krise auch länger andauern</i>, wie z.B. bei der Corona-Pandemie. Der engere Begriff «ausserordentliche Lage» wird einzig im Zusammenhang mit dem Notverordnungsrecht des Regierungsrates gebraucht (vgl. Art. 91 KV). Für länger andauernde Krisensituationen wird der weitere Begriff «Krise» verwendet. Soweit indes die übrige Grossratsgesetzgebung von «Krisensituation» spricht, soll dieser Begriff nach Ansicht des Ausschusses durch den mit dieser Vorlage geschärften Begriff «Krise» ersetzt werden (d.h. redaktionelle Änderung von Artikel 77a und 77b GRG sowie von Art. 33a, 105a und 105b GO). Eine Änderung der Begrifflichkeit z.B. des KBZG (Art. 2 KBZG: «Katastrophe», «Notlage», «Grossereignis» etc.) erfolgt bewusst nicht.</p>

2.2 Parteien

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
Schweizerische Volkspartei Kanton Bern (SVP)	<p>Die SVP steht einer stärkeren Einbindung des Parlaments als Volksvertretung in Krisenzeiten <i>grundsätzlich positiv</i> gegenüber, wobei in Krisenzeiten primär der Regierungsrat dazu berufen sei, politisch zu steuern. Wichtiger als die Frage, wer in Krisenzeiten Recht erlasse, seien <i>funktionierende «checks» und «balances»</i>, denn Gesetzgebung in Krisensituationen sei grundsätzlich mit einem Verlust direktdemokratischer Mitwirkung verbunden (Notverordnungen ohne Referendumsmöglichkeit, Gesetzgebung bei Dringlichkeit mit sofortiger Inkraftsetzung ohne Abwarten der Volksabstimmung).</p> <p>Der Einführung der <u>dringlichen Gesetzgebung</u> könne angesichts der zwei eingebauten Hürden (qualifiziertes Mehr im Grossen Rat – wobei sich SVP für die <u>Variante 2</u> ausspreche [Mehrheit von 2/3 der Mitglieder] – und obligatorisches Referendum) <i>zugestimmt</i> werden.</p> <p>Der Einführung von <u>Notverordnungen des Grossen Rates</u> steht die SVP <i>kritisch</i> gegenüber, da es in ausserordentlichen Lagen nicht zu gegenseitigen Blockaden kommen sollte. Das Parlament sei mit der neu geschaffenen Möglichkeit dringlicher Gesetzgebung und der – zu begrüßenden – raschen Genehmigungspflicht regierungsrätlicher Notverordnungen (Art. 46a neu GRG) ausreichend in der Lage, in Krisenzeiten und erst recht in ausserordentlichen Lagen politisch Einfluss zu nehmen. Die Bestimmung zu Notverordnungen des Grossen Rates sei deshalb zu <i>streichen</i>.</p> <p>Würde die Bestimmung trotzdem eingeführt, sei für die Genehmigung regierungsrätlicher Notverordnungen im Grossen Rat auch ein Quorum festzulegen, wie bei Erlass grossrätlicher Notverordnungen, wobei dieses 2/3 der Mitglieder zu betragen hätte.</p>	<p>für Variante 2 (zu Art. 74a Abs. 1 KV)</p> <p>Art. 74b neu KV: Streichen</p> <p>Eventualiter: Ergänzung von Art. 46a GRG, etwa wie folgt: «Der Grosse Rat genehmigt ... <u>mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder</u> ...).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Ausschuss befürwortet auch die Variante 2.</p> <p>Der Ausschuss verzichtet auf ein Notverordnungsrecht des Grossen Rates.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	<p>Die SVP <i>begrüss</i>t die Stärkung der parlamentarischen Mitsprache und Instrumente in Krisen einschliesslich die <u>vorgängige Konsultation eines Ratsorgans zu Verordnungen und Ausgabenbeschlüssen</u>. Allerdings solle für die Mitteilung des Büros an den Regierungsrat zum Vorliegen einer Krise, welche die Konsultationspflicht auslöse, im Büro ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der Mitglieder nötig sein, ...</p> <p>... gleich auch für einen Beschluss des Büros hinsichtlich der Initiierung einer Verkürzung der Antwortfristen bei Vorstössen (Art. 68 Abs. 4 GRG).</p>	<p>Ergänzung von Art. 41a neu GRG</p> <p>Ergänzung von Art. 68 Abs. 4 GRG</p>	<p>Die Einführung eines Quorums fürs Auslösen der Konsultationspflicht des Ratsorgans durch den Regierungsrat kann dazu beitragen, dass von diesem Verfahren nicht einfach so Gebrauch gemacht wird. Wird auf ein «Mitglieder-Quorum» abgestellt, fallen allerdings allfällige Abwesenheiten ins Gewicht, was bei Abstellen auf ein «Stimmenden-Quorum» nicht der Fall ist. Insbesondere angesichts dessen, dass bei sonstigen schon geltenden Quoren fürs Büro je auf «Stimmende» abgestellt wird und nicht auf «Mitglieder» (Art. 77a und 77b GRG zum Abstimmen von extern und zum Zirkulationsverfahren), ist es angezeigt, das gleiche Quorum zu wählen. Eine Änderung des Büroquorums in den bereits geltenden Bestimmungen von Art. 77a und 77b GRG wäre riskant, weil es dort überhaupt erst einmal darum geht, Abstimmen von extern zuzulassen und Abwesende dann noch nicht von zu Hause aus abstimmen können. Eine solche materielle Änderung war auch nicht Gegenstand der Vernehmlassung.</p> <p>Der Ausschuss hält an der vorgängigen Konsultation fest, allerdings soll fürs Auslösen der Konsultationspflicht durch das <i>Büro ein Mehr von zwei Drittel der Stimmenden</i> erforderlich sein.</p> <p>Art. 68 Abs. 4 GRG hat schon viele Hürden drin, damit nicht vorschnell eine Verkürzung der Antwortfristen erfolgen kann (zugelassen nur bei Motionen, zudem nur bei solchen von Kommissionen oder Büro, zudem nur wenn in direktem Zusammenhang stehend zu ausserordentlicher Lage oder Krise, zudem nur, wenn das Ratsorgan die Motion mit 2/3 der Stimmen beschlossen hat sowie überhaupt auch erst nach vorgängiger Konsultation des Regierungsrates). Würde eine weitere Hürde eingebaut, könnte wohl ebenso gut auf die Neuerung verzichtet werden, weshalb der Ausschuss auf eine weitere Hürde verzichtet.</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	<p>Hinsichtlich der Begrifflichkeit werde das Büro er- sucht, die diversen Begriffe (z.B. zu Krise [wie etwa in Art. 41a E-GRG] und Krisensituation [wie etwa in Art. 77a GRG]) zu synchronisieren und damit die Rechtsetzung zu vereinfachen.</p>		<p>Vgl. für Grundsätzliches die Bemerkungen weiter oben zur Vernehmlassung des Dienstes für be- gleitende Rechtsetzung. Der Ausschuss schlägt vor, in der Grossratsgesetzgebung neu durchwegs von «Krise» zu sprechen (nicht «Krisensituation»), was redaktionelle Änderungen von Artikel 77a und 77b GRG sowie von Art. 33a, 105a und 105b GO nach sich zieht.</p>
<p>Sozialdemokratische Partei Kanton Bern (SP)</p>	<p>Der Kanton Bern sei gut durch die Covid-Pandemie gekommen. Tendenziell seien Krisenzeiten unter der Führung der Exekutive zu bestehen, gewisse Verbesserungen seien aber gleichwohl anzustre- ben. Die Legislative sei angemessen zu orientieren und generell-abstrakte Regelungen mit materiellem Gesetzesrecht müssten nachträglich demokratisch legitimiert werden.</p> <p>Die <u>Rechtsetzung bei Dringlichkeit</u> mit einem quali- fizierten Mehr und obligatorischem Referendum werde <i>begrüsst</i>. Bei den Anforderungen an das qualifizierte Mehr sei die SP offen.</p> <p><u>Notverordnungen des Grossen Rates</u> werden <i>abge- lehnt</i>. Sie könnten zu Kompetenzkonflikten mit der Exekutive führen. Insbesondere aber seien sie nicht notwendig, weil die Legislative dringliche Gesetze schnell erlassen könne.</p> <p>Auch die <u>vorgängige Konsultationspflicht</u> bei Ver- ordnungsgebung und Ausgabenbeschlüssen in Kri- senzeiten wird <i>abgelehnt</i>. Die Covid-Pandemie habe gezeigt, dass dringliche Verordnungen und Ausgaben sofort erfolgen und teilweise situativ kurzfristig angepasst hätten werden müssen.</p> <p>Die <u>rasche Genehmigung regierungsrätlicher Not- verordnungen</u> wird <i>begrüsst</i>, da sie gegenüber der Bevölkerung dadurch besser legitimiert würden.</p>	<p>Art. 74b neu KV: Streichen</p> <p>Art. 41a neu GRG, Art. 80 Abs. 3 KBZG: Streichen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Ausschuss befürwortet die Variante 2.</p> <p>Der Ausschuss verzichtet auf ein Notverordnungs- recht des Grossen Rates.</p> <p>Der Ausschuss hält an der vorgängigen Konsulta- tion fest, allerdings soll fürs Auslösen der Konsul- tationspflicht durch das Büro ein Mehr von zwei Drittel der Stimmenden erforderlich sein.</p> <p>Der Ausschuss schlägt für die rasche Genehmi- gung neu vor festzulegen, dass diese spätestens innert sechs Wochen seit Beschlussfassung durch den Regierungsrat zu erfolgen hat.</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	<p>Auch die <u>nachträgliche Berichterstattung an den Grossen Rat zu angeordneten Massnahmen</u> wird <i>begrüsst</i>. Dies sei zwingend, denn der Weg über parlamentarische Vorstösse würde oft zu lange dauern. Eine rasche Evaluation sei wichtig, damit der Kanton für folgende, ähnliche Situationen besser gewappnet sei.</p> <p>Auch die <u>Möglichkeit verkürzter Vorstossantwortfristen</u> (bei Vorstössen von Büro der Kommissionen, die einen direkten Bezug zur Krise haben und mit zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden) wird <i>begrüsst</i>.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>FDP.Die Liberalen Kanton Bern (FDP)</p>	<p>Handlungsbedarf sei in gewissen Teilen gegeben. Von Bedeutung sei, dass man nicht nur die Erfahrungen der Pandemie als Massstab nehme, sondern mögliche künftige Szenarien in Betracht ziehe. Die vergangene Pandemie sei von der Regierung gut gemeistert worden. In Krisenzeiten seien klare Kompetenzabgrenzungen nötig. Der Regierungsrat habe in Notlagen besondere Kompetenzen, weshalb es Kontrollmechanismen durch den Grossen Rat brauche.</p> <p>Das Büro solle sich noch vertieft Gedanken machen zu einem, zwar unwahrscheinlichen, Szenario, wenn der Regierungsrat nicht mehr handlungsfähig wäre. Die Lösung sei aber nicht, den Grossen Rat hierfür mit speziellen Kompetenzen auszustatten; in Krisen seien die Verwaltung und Teile davon (Polizei und Bevölkerungsschutz) speziell zu führen.</p> <p>Die <u>dringliche Gesetzgebung</u> wird <i>unterstützt</i>, wobei die Hürden hoch sein müssten wie mit Variante</p>	<p>für Variante 2 (zu Art. 74a Abs. 1 KV)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Soll eine Regelung erfolgen für den Fall, dass der Regierungsrat handlungsunfähig wäre, können Regierungskompetenzen nicht der Verwaltung übertragen werden, weil diese über keinerlei demokratische Legitimation verfügt. Der Kanton Graubünden sieht für solche Fälle vor, dass «fehlende» Regierungsmitglieder durch den/die Grossratspräsidenten/-in ergänzt werden bzw. den/die Grossratsvizepräsidenten/-in sowie nötigenfalls durch frühere Grossratspräsidenten/-innen, soweit sie noch dem Rat angehören.</p> <p>Der Ausschuss befürwortet auch die Variante 2. Bei der dringlichen Gesetzgebung treten die Bestimmungen <i>am Tag nach der Beschlussfassung im</i></p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	<p>2. Auch das vorgeschlagene obligatorische Referendum werde letztlich unterstützt, wenngleich die Meinungen innerhalb der FDP zur Notwendigkeit (überhaupt) eines Referendums auseinander gingen. Wäre im Grossen Rat der Entscheid klar, würde man Zeit gewinnen, wenn nicht noch eine Volksabstimmung durchzuführen wäre. Bei einigen Krisenarten wäre eine Volksabstimmung zudem schwierig durchzuführen (langzeitige Stromausfälle). Es solle schliesslich noch der zeitliche Ablauf mit obligatorischem Referendum dargestellt werden.</p> <p><u>Notverordnungen des Grossen Rates</u> werden <i>abgelehnt</i>. Das geltende Regime mit der nachträglichen Genehmigung regierungsrätlicher Notverordnungen habe sich bewährt. Es sei im Vortrag noch zu erwähnen, dass gegen solche Verordnungen Beschwerde ans Bundesgericht möglich sei.</p> <p>Die <u>vorgängige Konsultationspflicht</u> bei Verordnungsgebung und Ausgabenbeschlüssen in Krisenzeiten sei <i>inadäquat</i>. Dem Regierungsrat sei es indes unbenommen, grossrätliche Kommissionen zu konsultieren, wenn es die (zeitlichen) Verhältnisse erlaubten.</p> <p>Die Bestimmung zur <u>Genehmigung regierungsrätlicher Notverordnungen</u> sei zu <i>unflexibel</i>, weil je nach Inhalt einer Verordnung durchaus eine ordentliche Session abgewartet werden könne, weshalb die nebenstehende Änderung vorgeschlagen werde</p> <p>Die übrigen Punkte werden <i>unterstützt</i> (d.h. folglich z.B. <u>nachträgliche Berichterstattung an den Grossen Rat zu angeordneten Massnahmen</u> und <u>Möglichkeit verkürzter Vorstossantwortfristen</u>).</p>	<p>Art. 74b neu KV: Streichen</p> <p>Art. 41a neu GRG, Art. 80 Abs. 3 KBZG: Streichen</p> <p>Art. 46a neu GRG: «... genehmigt... sofort an einer zusätzlichen Session, <u>ausser das Büro des Grossen Rates entscheidet, die Genehmigung an einer ordentlichen Session durchzuführen</u>»</p>	<p><i>Rat in Kraft</i>, unabhängig davon, ob ein Referendum nötig ist bzw. im Falle eines Referendums auch unabhängig davon, ob dieses obligatorisch oder fakultativ vorgesehen ist. Demokratiepolitische Gründe sprechen für ein Referendum.</p> <p>Der Vortrag wurde mit Hinweisen zu nötigen Verfahrensschritten ergänzt.</p> <p>Der Ausschuss verzichtet auf ein Notverordnungsrecht des Grossen Rates. Der Vortrag erwähnte die Beschwerdemöglichkeiten bereits bei den neu vorgeschlagenen Instrumenten. Er wurde dennoch ergänzt mit einem zusätzlichen Hinweis an anderer Stelle.</p> <p>Der Ausschuss hält an der vorgängigen Konsultation fest, allerdings soll fürs Auslösen der Konsultationspflicht durch das Büro ein Mehr von zwei Drittel der Stimmenden erforderlich sein.</p> <p>Bei einer solchen Änderung könnte mit der Genehmigung problemlos bis zu einer nächsten ordentlichen Session zugewartet werden, was nicht der Verfassungsvorgabe («sofort», vgl. Art. 91 KV) entspräche. Der Ausschuss schlägt neu vor festzulegen, dass die Genehmigung spätestens innert sechs Wochen seit Beschlussfassung durch den Regierungsrat zu erfolgen hat.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	<p>Schliesslich sollten die Mehrheitsquoren und Fachbegriffe möglichst synchronisiert werden. Auch sei es wichtig, dass die Digitalisierung genutzt werde, um in Notsituationen rasche Entscheide, auch mit Abstimmen von extern zu ermöglichen.</p>		<p>Vgl. für Grundsätzliches zur Begrifflichkeit die Bemerkungen weiter oben zur Vernehmlassung des Dienstes für begleitende Rechtsetzung. Der Ausschuss schlägt vor, in der Grossratsgesetzgebung neu durchwegs von «Krise» zu sprechen (nicht «Krisensituation»), was redaktionelle Änderungen von Artikel 77a und 77b GRG sowie von Art. 33a, 105a und 105b GO nach sich zieht Im Übrigen kennt die bernische Gesetzgebung diverseste Quoren (z.B. für Schuldenbremsen 3/5-Mehr der Mitglieder). Eine Anpassung bzw. Synchronisation aller Quoren dürfte nicht sachgerecht sein und war auch nicht Gegenstand der Vernehmlassung. Was schliesslich noch das Abstimmen von extern angeht, bestehen seit dem 1. Juni 2022 entsprechende Rechtsgrundlagen. Das KAIO ist daran, die Arbeitsumgebung für den Grossen Rat zu optimieren und miliztauglich auszugestalten.</p>
<p>GRÜNE Kanton Bern</p>	<p>Die Vorlage wird <i>weitestgehend unterstützt</i>. Nach Anpassung der Gesetzgebung, die dem Regierungsrat einen grösseren Spielraum für rasches Entscheiden eröffne, solle auch der Grosse Rat gestärkt werden, damit das Gleichgewicht und Zusammenwirken von Exekutive und Legislative in einem guten Verhältnis bleibe. Generell sei sodann darauf zu achten, dass die <i>Volksrechte</i> nicht beschnitten würden. Schon bei bestehendem Recht sei dies möglich, wie dies in der Corona-Krise mit Notverordnung z.B. bezüglich Unterschriftensammeln erfolgt sei. Mit der Vorlage gehe kein Risiko für eine Verschlechterung einher, sondern eher eine Verbesserung. Durch die nachträgliche Genehmigung an der Urne, die bei dringlichen Gesetzen vorgesehen sei, könnten sich die Stimmberechtigten äussern, wenn auch erst im Nachhinein. Eine mögliche Verzögerung der Regierungstätigkeit könne mit den neuen Instrumenten zwar nicht ganz</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	<p>ausgeschlossen werden, die vorgesehenen Massnahmen, die dem Regierungsrat gleichwohl freie Hand geben, dürften die Verzögerungsgefahr allerdings minimieren.</p> <p>Das Instrument der <u>dringlichen Gesetzgebung</u> wird <i>begrüss</i>t inkl. obligatorischer Volksabstimmung innert 6 Monaten. Beim Quorum im Rat werde <u>Variante 1</u> bevorzugt (Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder), weil diese Hürde etwas tiefer sei als bei Variante 2. Das Quorum gemäss Variante 2 könnte möglicherweise nur schwer erreicht werden, infolge dessen dann auch ein dringliches Gesetz nur schwer möglich wäre.</p> <p>Auch dem <u>Notverordnungsrecht für den Grossen Rat</u> werde <i>zugestimmt</i>, desgleichen, dass diese entgegenstehenden Notverordnungen des Regierungsrates voringen. Notverordnungen des Grosse Rates sollten vor allem dann zum Tragen kommen, wenn es um Angelegenheiten des Parlamentes gehe oder der Regierungsrat nicht zum Erlass einer Notverordnung im Stande wäre. Die im Vortrag formulierte Beschränkung auf «<i>ultima-ratio</i>»-Anwendung sei, wenn möglich, in der Verfassungs- oder einer Umsetzungsbestimmung noch so zu präzisieren.</p> <p>Der <u>vorgängigen Konsultation von Ratsorganen</u> in ausserordentlichen Lagen und Krisen zu Verordnungen und Ausgabenbeschlüssen (Art. 41a Abs. 1 GRG/Art. 80 KBZG/Art. 36 Abs. 2a GO) wird <i>zugestimmt</i>, wie auch den weiteren Absätzen dieser Bestimmung (Info Büro zum Bestehen Krise, nachträgliche Berichterstattungspflicht an Grossen Rat). Die vorgängige Konsultation führe nicht zu unnötigen Verzögerungen, da der Regierungsrat auch bei Nichtantwort trotzdem handeln könne.</p>	<p>für Variante 1 (zu Art. 74a Abs. 1 KV)</p> <p>Präzisierung z.B. von Art. 74b KV mit «<i>ultima-ratio</i>»-Anwendung</p>	<p>Der Ausschuss befürwortet die Variante 2.</p> <p>Der Ausschuss verzichtet auf ein Notverordnungsrecht des Grossen Rates.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Ausschuss hält an der vorgängigen Konsultation fest, allerdings soll fürs Auslösen der Konsultationspflicht durch das Büro ein Mehr von zwei Drittel der Stimmenden erforderlich sein.</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	<p>Auch der <u>sofortigen Genehmigung</u> regierungsrätlicher Notverordnungen an einer zusätzlichen Session (Art. 46a GRG) wird <i>grundsätzlich zugestimmt</i>. Allerdings würde das einen grossen Aufwand und damit eine erhebliche Hürde für das Inkrafttreten einer Notverordnung des Regierungsrates darstellen.</p> <p>Auch der <u>Verkürzungsmöglichkeit von Vorstossantwortfristen</u> wird <i>zugestimmt</i>. Allerdings sei die Formulierung noch zu verbessern, um zu klären, ob die Zweidrittelmehrheit beim Zustandekommen der Motion in der Kommission/im Büro nötig ist oder für die Verkürzung der Frist durch das Büro.</p> <p>Hinsichtlich der <u>Konsultation des Büros bezüglich Auffassung von Beginn und Ende einer ausserordentlichen Lage</u> durch den Regierungsrat (Art. 27 Abs. 4 neu GO) stellten sich folgende Fragen: Einerseits, warum das nicht mit einer neuen Ziffer 6 geregelt werde und andererseits, wieso hier hinsichtlich der ausserordentlichen Lage der Regierungsrat die Initiative zu ergreifen hätte, wohingegen bei Krisen das Büro mitteilte, wenn es eine Krise annehmen würde.</p>	<p>Präzisierung von Art. 68 Abs. 4 GRG.</p>	<p>Der Ausschuss schlägt neu vor festzulegen, dass die Genehmigung spätestens innert sechs Wochen seit Beschlussfassung durch den Regierungsrat zu erfolgen hat. Bis zur Genehmigung durch den Grossen Rat gelten die Notverordnungen des Regierungsrates sowieso; sie fallen erst dahin, wenn der Grosse Rat sie nicht genehmigt.</p> <p>Das Zweidrittelmehr ist beim Zustandekommen der Motion in der Kommission/im Büro nötig. Die Formulierung wurde noch präzisiert.</p> <p>Der gesetzestechnisch bedingte Einschub als neuer Absatz 4a ergibt sich, weil der Regelungsgehalt des jetzigen Absatzes 5 am Ende der Aufzählung der Büro-Aufgaben stehen sollte, weil dieser die Auffangkompetenzen des Büros zum Gegenstand hat. Die unterschiedlichen Regelungen zur Frage des Bestehens einer Krise (vgl. Art. 41a GRG) oder einer ausserordentlichen Lage (Art. 27 Abs. 4a GO) gründen darauf, dass es bei einer Krise nötig ist, diese festzustellen, um überhaupt die «Krisen-Instrumente» auslösen zu können. Hingegen liegt eine ausserordentliche Lage gemäss Lehre und Rechtsprechung kraft Sachverhalt vor oder nicht, und Auffassungen von Regierungsrat oder Grosse Rat sind dabei rein deklaratorischer Natur. Deshalb sieht Art. 27 Abs. 4a GO auch nur einen Austausch vor. Um deutlicher als bisher zu betonen, dass ein <i>Austausch</i> bezweckt wird, d.h. ein <i>Dialog</i>, ohne dem Regierungsrat eine andere Sicht der Dinge aufzwingen zu wollen, werden die Bestimmung entsprechend präzisiert (Austausch).</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
<p>Grünliberale Kanton Bern (GLP)</p>	<p>In Krisen sei rasches Handeln zentral, und die Exekutiven in der Schweiz hätten die ausserordentliche Lage in den vergangenen Jahren insgesamt gut gemeistert. Der Vergleich mit dem Bund und anderen Kantonen habe aber gezeigt, dass der <i>Kanton Bern in einigen Belangen rechtlich noch zu wenig klar aufgestellt</i> sei, dies müsse so erfolgen, dass auch bei einem (Teil-)Ausfall der Exekutive auf Krisensituationen reagiert werden könne.</p> <p>Die heute nicht vorhandene Möglichkeit der <u>dringlichen Gesetzgebung</u> werde <i>befürwortet</i>. Da vorgesehen sei, sie zeitlich nicht zu befristen, sei die obligatorische und rasch vorzunehmende Volksabstimmung richtig. Um die Ausnahmesituation zu betonen, brauche es ein Quorum. Dabei sei <u>Variante 1</u> mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber 81 Zustimmenden zielführender, da in einer Krisensituation die Möglichkeit bestehe, dass Mitglieder des Parlamentes ausfielen. Beim Quorum von Variante 2 wäre das Parlaments handlungsunfähig, sobald mehr als 53 Mitglieder nicht teilnehmen könnten.</p> <p><u>Notverordnungen des Grossen Rates</u> werden <i>abgelehnt</i>. Es fehle am Nutzen, wie ein Vergleich mit dem Bund zeige, welches trotz Möglichkeit dieses Instruments davon keinen Gebrauch machte. Dringliche Gesetzgebung sei wesentlich wirkungsvoller. Sollte das Notverordnungsrecht des Grossen Rates kommen, würde fürs Quorum die Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden befürwortet.</p> <p>Wichtiger sei die <u>beschleunigte Genehmigung regierungsrätlicher Notverordnungen (Art. 46a GRG)</u>, wobei eine <i>Maximalfrist</i> sinnvoll sei. Dann wäre klar, ob die Genehmigung an einer zusätzlichen Session oder der nächsten ordentlichen Session zu erfolgen hätte.</p>	<p>für Variante 1 (zu Art. 74a Abs. 1 KV)</p> <p>Art. 74b neu KV: Streichen</p> <p>Einfügen von klarer Frist, in- nert welcher Genehmigung durch Grossen Rat zu erfolgen hat.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Ausschuss befürwortet die Variante 2.</p> <p>Der Ausschuss verzichtet auf ein Notverordnungsrecht des Grossen Rates.</p> <p>Der Ausschuss schlägt neu vor festzulegen, dass die Genehmigung spätestens innert sechs Wochen seit Beschlussfassung durch den Regierungsrat zu erfolgen hat.</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	<p>Zudem solle aus der Gesetzgebung hervorgehen, dass die <i>Genehmigung</i> durch den Grossen Rat <i>auch nur teilweise</i> erfolgen könne.</p> <p>Der stärkere Einbezug des Parlaments in Krisen mit <u>vorgängiger Konsultation zu geplanten Ausgaben, Verordnungen und Verordnungsänderungen</u> (Art. 41a Abs. 1 GRG) sowie der nachträglichen Bericht-erstattungspflicht an den Grossen Rat zu angeord-neten kantonalen Massnahmen (Art. 41 Abs. 3 GRG) wird <i>unterstützt</i>. Insbesondere die Informa-tion habe sich aus Sicht der eigenen Parlaments-mitglieder als eines der grössten Mankos der ver-gangenen Krise herausgestellt.</p> <p><i>Bezweifelt</i> werde hingegen der Nutzen von Abs. 2; es wäre unverständlich, wenn das Büro dem Regie-rungsrat quasi eine Krise aufs «Auge drücken» könnte. Wenn überhaupt, müsste ein solcher Me-chanismus via ein Quorum im Parlament erfolgen.</p> <p>Angeregt wird noch, die Terminologie (Krise, Kri-senlage, Krisensituation, dringliche Fälle, ausseror-dentliche Lage) zu überprüfen und aufeinander ab-zustimmen.</p>	<p>Ergänzung GRG mit z.B. «ganz oder teilweise» Ge-nehmigung.</p> <p>Art. 41a Abs. 2 GRG: Strei-chen</p>	<p>Wie im Vortrag erwähnt (S. 3), kann der Grosse Rat Notverordnungen des Regierungsrates auch nur teilweise genehmigen. Der Ausschuss hat die Gesetzesbestimmung entsprechend präzisiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Würde Abs. 2 ersatzlos gestrichen, wäre das Par-lament vom Goodwill des Regierungsrates abhän-gig, dass dieser das Vorliegen einer Krise aner-kannte, was erst die Konsultationspflicht nach Abs. 1 auslöste. Da die Konsultation für den Re-gierungsrat mit gewissem Mehraufwand verbun-den ist, könnte er versucht sein, möglichst lange darauf zu verzichten, womit das Instrumentarium nach Abs. 1 toter Buchstabe bliebe. Einen Parla-mentsentscheid herbeizuführen, ginge ferner viel zu lange. Der Ausschuss hält deshalb an der vor-gängigen Konsultation fest und auch, dass das Büro diese auslösen kann, allerdings soll dafür im Büro ein Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich sein.</p> <p>Der Ausschuss hat das aufgenommen (Ersatz von «Krisensituation» in der übrigen Grossratsgesetz-gebung durch «Krise» (redaktionelle Änderung von Artikel 77a und 77b GRG sowie von Art. 33a, 105a und 105b GO).</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
<p>Die Mitte Kanton Bern</p>	<p>Der Vorlage wird <i>zugestimmt</i>, sowohl der Einführung des Instruments der dringlichen Gesetzgebung als auch dem stärkeren Miteinbezug des Parlaments in ausserordentlichen Lagen und Krisen. Die Corona-Situation habe den Handlungsbedarf klar aufgezeigt.</p> <p>Es sei <i>unabdingbar</i>, dass auch der Kanton Bern <u>dringliche Gesetze</u> erlassen könne, womit bei Dringlichkeit rasch gehandelt werden könne. Ein erhöhtes Quorum im Rat sei gerechtfertigt. Um die Handlungsfähigkeit des Grossen Rates nicht zu gefährden, wenn etliche Mitglieder abwesend wären, sei <u>Variante 1</u> zu wählen (Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder).</p> <p>Auch das <u>Notverordnungsrecht für den Grossen Rat</u> sei – wie im Bund – <i>nötig</i>. Es könne vorkommen, dass die Regierung nicht handlungsfähig sei. Mit dem Erfordernis des qualifizierten Mehrs sei dafür gesorgt, dass der Grosse Rat von diesem Instrument tatsächlich nur Gebrauch mache, wenn es wirklich nötig sei.</p> <p>Auch die <u>sofortige Genehmigung regierungsrätlicher Notverordnungen</u> werde <i>unterstützt</i> (Art. 46a GRG).</p> <p>Die <u>vorgängige Konsultation von Ratsorganen</u> in ausserordentlichen Lagen und Krisen zu Verordnungen und Ausgabenbeschlüssen sei <i>unabdingbar</i>, um eine minimale demokratische Abstützung von weitgehenden Massnahmen zu ermöglichen. Da zudem – anders als im Bund bei Ausgaben – nur eine Konsultation, nicht aber eine Genehmi-</p>	<p>für Variante 1 (zu Art. 74a Abs. 1 KV)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Ausschuss befürwortet die Variante 2.</p> <p>Der Ausschuss verzichtet auf ein Notverordnungsrecht des Grossen Rates.</p> <p>Der Ausschuss schlägt neu vor festzulegen, dass die Genehmigung spätestens innert sechs Wochen seit Beschlussfassung durch den Regierungsrat zu erfolgen hat.</p> <p>Der Ausschuss hält an der vorgängigen Konsultation fest, allerdings soll fürs Auslösen der Konsultationspflicht durch das Büro ein Mehr von zwei Drittel der Stimmenden erforderlich sein.</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	<p>gung erfolge, verbleibe dem Regierungsrat weiterhin die volle Handlungsfreiheit, um nötigenfalls rasch handeln zu können.</p> <p>Schliesslich sei es auch <i>erforderlich</i>, dass <u>Motionsfristen nötigenfalls verkürzt</u> werden könnten, weil es dem Grossen Rat als Volksvertretung möglich sein müsse, auch in Krisen Massnahmen anstossen bzw. angedachte Massnahmen schärfen zu können (z.B. während Corona zu Härtefall-Massnahmen)</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Evangelische Volkspartei Kanton Bern (EVP)</p>	<p>Der Vorlage wird <i>mehrheitlich positiv</i> gegenüber gestanden. Zwar sei in Krisenzeiten rasches Handeln unter Federführung der Regierung unabdingbar. Gleichzeitig müsse es aber auch möglich sein, dass das Parlament seine Verantwortung wahrnehmen könne. Gewisse institutionelle Anpassungen seien deshalb erforderlich.</p> <p>Die <u>Rechtsetzung bei Dringlichkeit</u> wird <i>befürwortet</i>. Da diese die Volksrechte beschränke, solle sie die Ausnahme bleiben. Entsprechend werden das obligatorische Referendum innert sechs Monaten und das qualifizierte Mehr im Rat mit <u>Variante 2</u> (Zweidrittelmehr der Mitglieder) befürwortet.</p> <p><u>Notverordnungen des Grossen Rates</u> werden <i>abgelehnt</i>. Diese Kompetenz solle einzig dem Regierungsrat obliegen, damit es nicht zu Kompetenzkonflikten kommen könne. Zudem könne das Parlament mittels dringlichem Gesetz weitreichend mitbestimmen.</p> <p>Eine stärkere parlamentarische Einbindung mit <u>vorgängiger Konsultation zu geplanten Ausgaben, Verordnungen und Verordnungsänderungen</u> wird <i>be-grüsst</i>. Es sei von Vorteil, wenn Entscheide der Regierung breit abgestützt seien und von der Bevölkerung mitgetragen würden. Die Konsultation könne</p>	<p>für Variante 2 (zu Art. 74a Abs. 1 KV)</p> <p>Art. 74b neu KV: Streichen</p> <p>Ergänzung von Art. 41a neu GRG</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Ausschuss befürwortet auch die Variante 2.</p> <p>Der Ausschuss verzichtet auf ein Notverordnungsrecht des Grossen Rates.</p> <p>Der Ausschuss hält an der vorgängigen Konsultation fest, allerdings soll fürs Auslösen der Konsultationspflicht durch das Büro ein Mehr von zwei Drittel der Stimmenden erforderlich sein.</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	<p>zeitlich so terminiert werden, dass die Handlungsfähigkeit der Regierung nicht eingeschränkt werde. Fürs Auslösen der Konsultationspflicht durch das Büro sei ein Zwei-Drittel-Quorum der Mitglieder wünschenswert, analog zur dringlichen Gesetzgebung.</p> <p>Die <u>nachträgliche Berichterstattungspflicht</u> an den Grossen Rat zu den angeordneten Massnahmen, die <u>sofortige Genehmigung regierungsrätlicher Notverordnungen</u> und die <u>Möglichkeit, Vorstossantwortfristen zu verkürzen</u>, werden <i>befürwortet</i>.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Eidgenössische Demokratische Union Kanton Bern (EDU)</p>	<p>Es stehe ausser Frage, dass in einer Krise in erster Linie der Regierungsrat die Führung übernehmen müsse. Trotzdem habe die vergangene Krise gezeigt, dass der Einbezug des Parlaments respektive von dessen Organe zu spät und teilweise ungenügend erfolgt sei. Auch das Parlament sei nicht genügend vorbereitet gewesen. Es mache daher Sinn, die Rolle des Parlaments hinsichtlich aller möglicher Krisensituationen wie z.B. Energieausfall oder Naturereignisse zu klären. Die <i>Vorlage zeige sinnvolle Optimierungsmöglichkeiten auf</i>.</p> <p>Die <u>Rechtsetzung bei Dringlichkeit</u> müsse eine ausserordentliche Massnahme sein und bedürfe einer breiten Zustimmung im Parlament, befürwortet werde die hohe Hürde gemäss <u>Variante 2</u> (Zweidrittelmehr der Mitglieder). Durch die Möglichkeit externer Stimmabgabe sollte eine genügende Präsenz sichergestellt werden können.</p> <p><u>Notverordnungen des Grossen Rates</u> sollten nur <u>Ultima Ratio</u> sein, wenn z.B. die Regierung ganz oder teilweise ausfiele oder Beschlüsse komplett im Widerspruch zum Willen des Parlamentes stünden. Für den letzteren Fall sei im Rat ein höheres Quorum festzuschreiben.</p>	<p>für Variante 2 (zu Art. 74a Abs. 1 KV)</p> <p>Ergänzung von Art. 74b KV im Sinne von, dass Notverordnungen, welche Notverordnungen des Regierungsrates nicht entgegenstehen,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Ausschuss befürwortet auch die Variante 2.</p> <p>Der Ausschuss verzichtet auf ein Notverordnungsrecht des Grossen Rates.</p>

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
		2/3 der Ratsmitglieder zuzustimmen haben (=107), im Falle entgegenstehender Notverordnungen 4/5 (=128).	

2.3 Interessenverbände

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
BSPV (Bernischer Staatspersonalverband)	Die Einführung der dringlichen Gesetzgebung, welche vermutungsweise nur zurückhaltend zum Zuge kommen werde, wird unterstützt, beim Quorum mit Variante 1, damit es keine Zeitverzögerungen gebe. Ebenso würden die neuen Formen möglicher Geschäftsbeschlüsse in Krisensituationen (Videokonferenzen, Zirkularbeschlüsse) unterstützt.	für Variante 1 (zu Art. 74a Abs. 1 KV)	Kenntnisnahme.
VBG (Verband Bernischer Gemeinden)	Der VBG äussere sich grundsätzlich nicht zur Vorlage, weil sie die Gemeinden nur indirekt betreffe. Gemeinden seien in ausserordentlichen Lagen und Krisen aber zentral auf rasche und klare Führungsentscheide bzw. eine starke exekutive Führung auf kantonaler Ebene angewiesen. Inhaltlich werde Art. 61 Abs. 1 Bst. e KV in dieser Form abgelehnt. Auch dringliche Gesetze könnten unbestritten sein. Es sei deshalb nicht einzusehen, weshalb eine obligatorische Volksabstimmung zu erfolgen habe, noch dazu in sehr kurzer Frist, insbesondere auch angesichts dessen, dass das Gesetz im Grossen Rat bereits ein ausserordentlich hohes Quorum erreichen müsse und damit mehrheitsfähig sei. Die Regelung sei «übermotorisiert», auch im Vergleich mit anderen Kantonen mit einem fakultativen Referendum. Die Abstimmungen würden ganz überwiegend auf Kosten der Gemeinden gehen, welche aber weder Mittel noch Interesse hätten, nutzlose Abstimmungen für den Kanton durchzuführen.	Ablehnung von Art. 61 Abs. 1 Bst. e KV in dieser Form (mit obligatorischem Referendum)	Kenntnisnahme. Das obligatorische Referendum wird von den anderen Vernehmlassenden zur Stärkung der Volksrechte ausdrücklich begrüsst. Dringliche Gesetze dürften sodann nur ausnahmsweise verabschiedet werden, weshalb sich die Anzahl Volksabstimmungen in Grenzen halten dürfte. Aus allen diesen Gründen hält der Ausschuss am obligatorischen Referendum fest.

2.4 Gemeinden und Regionen

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
Bern	Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Blick auf die Herausforderungen während der Corona-Pandemie als nachvollziehbar erachtet. Die allgemeinen Mitwirkungsrechte gemäss Artikel 64 KV seien soweit möglich auch im Rahmen dringlicher Gesetzgebungsverfahren zu beachten. Gemeinde und insbesondere Städte seien in ausserordentlichen Situationen besonders gefordert und betroffen, weshalb sie möglichst vorgängig und direkt einzubeziehen seien.		Die VMV verpflichtet auch bei dringlichen Gesetzen zur Vernehmlassung, hingegen nicht bei dringlichen Verordnungen (Art. 3 VMV), selbst wenn diese materiell Gesetzesmaterie umfassen bzw. von allgemeiner Tragweite sind (vgl. Art. 64 KV), es sei denn, die Verordnung hätte erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden (Art. 3 Abs. 1 Bst. d VMV). Ein weitergehenderer Einbezug von Städten und Gemeinden (z.B. zu Beschlüsse oder direkt) müsste mit einer entsprechenden Bestimmung in der regierungsrätlichen VMV abgesichert werden. Im Übrigen muss der Regierungsrat in Krisensituationen kein Mitberichtsverfahren mehr durchführen (Art. 11 Abs. 2 Bst. b VMV).
Biel	Die vorgeschlagene Einführung von Instrumenten der dringlichen Gesetzgebung seien folgerichtig. Die Mitwirkungsrechte (Art. 64 KV [Vernehmlassungen]) seien indes soweit möglich zu beachten, insbesondere seien die Gemeinden vorgängig direkt einzubeziehen.		siehe oben.
Burgdorf	Aufgrund der herausfordernden letzten Jahren bestehe ein berechtigter Bedarf an neuen Instrumenten, weshalb die Vorlage unterstützt werde. Wichtig sei indes, klare und eindeutige Regelungen zu schaffen, um Kompetenzkonflikte zwischen Regierung und Grosse Rat zu vermeiden. Darüber hinaus seien die Mitwirkungsrechte nach Art. 64 KV (Vernehmlassung) soweit möglich auch bei dringlichen Gesetzen zu beachten, da die Gemeinden im Vollzug von möglichen Massnahmen direkt betroffen seien. Ihre Haltung müsse angemessen miteinbezogen werden.		siehe oben.
Stadt Thun	Verzicht auf Stellungnahme		Kenntnisnahme.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
Gemeinderat Thun	Unterstützung Stellungnahme Regierungsrat, inkl. Verweis auf Evaluationsbericht zum Covid-Krisenmanagement, dessen Beratung im Grossen Rat in der Frühlings-Session 2023 abgewartet werden solle sowie auf Thuner Erfahrungen während Krisen (Covid, Ukraine-Krieg) mit rascher Information des Parlaments und dementsprechend kaum politische Vorstösse.		Der Evaluationsbericht beschränkte sich aufs kantonsinterne <i>Management</i> . Weder die kantonalen <i>Covid-Massnahmen</i> wurden evaluiert noch waren institutionelle Fragen Gegenstand der Evaluation. Dementsprechend war auch mit keinen Planungs-erklärungen des Grossen Rates zu vorliegend interessierenden institutionellen Fragen zu rechnen und wurden auch keine solchen eingereicht. Dies erlaubt somit aber nicht zu folgern, infolge fehlender Planungserklärungen bestünde vorliegend kein Handlungsbedarf (vgl. Tagblatt 7.3. 2023). Vielmehr ist der Handlungsbedarf mehrfach ausgewiesen sowie entsprechend im Vortrag zusammen mit der Ausgangslage detailliert dargestellt. Die Situation präsentiert sich im Übrigen anders als in Thun, auch betreffend Informationsfluss und Vorstosswesen, weshalb dieser Vergleich zum Vornherein hinkt.
Worb	Anschluss an Stellungnahme Regierungsrat.		Kenntnisnahme.

2.5 Kirchen

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
Kirchgemeindeverband des Kantons Bern (KGV)	Die Vorlage mit den Vorschlägen zur Verbesserung der Reaktionsfähigkeit staatlicher Organe in Krisensituationen wird begrüsst – zum Wohl der Bevölkerung.		Kenntnisnahme.